

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Steiermark 1 TV GmbH & CO KG** (FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Karlauer Gürtel 1/1/12, 8020 Graz, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform (MUX C Steiermark Ost) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Programm genehmigt („Steiermark 1“), das regionale Beiträge aus der Steiermark beinhaltet. Geplant sind neben Magazinen, die unter anderem die Themen Sport, Kultur und Politik umfassen, Dokumentationen, Firmenportraits, Diskussionen, Talk-Sendungen und Live-Übertragungen. Das fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird alle zwei Stunden wiederholt, wobei von Montag bis Freitag im Umfang jeweils 15 Minuten neu produziert und in das Programm eingefügt wird.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Steiermark 1 TV GmbH & CO KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.11.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 05.11.2010 eingelangt, beantragte die Steiermark 1 TV GmbH & CO KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform (MUX C Steiermark Ost) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH.

Mit Schreiben vom 24.11.2010 wurde die Steiermark 1 TV GmbH & CO KG zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert. Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit am 02.12.2010, 06.12.2010, 09.12.2010 und am 16.12.2010 bei der KommAustria eingelangten Schreiben ergänzende Unterlagen.

2. Sachverhalt

Antragstellerin

Die Steiermark 1 TV GmbH & CO KG ist eine zu FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz. Kommanditisten sind die österreichischen Staatsangehörigen Bruno Rabl und Mag. Markus Gerold sowie die Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs-GmbH (FN 265297 v Landesgericht für ZRS Graz). Alleingesellschafter der Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs-GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Dr. Ralph Forcher. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Steiermark 1 TV GmbH & CO KG ist die Steiermark 1 TV GmbH, eine zu FN 251179 g beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Als Geschäftsführer der Steiermark 1 TV GmbH fungiert seit 29.04.2010 Bruno Rabl. Gesellschafterin der Steiermark 1 TV GmbH ist die Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs-GmbH.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG verbreitet auf Grund der Anzeige vom 21.07.1997, GZ 611.800/56RRB/97, im Versorgungsgebiet „Steiermark“ das Programm „Steiermark 1“.

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Steiermark 1“

Das beantragte Programm „Steiermark 1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Programm, das regionale Beiträge aus der Steiermark beinhaltet. Geplant sind neben Magazinen, die unter anderem die Themen Sport, Kultur und Politik umfassen, Dokumentationen, Firmenportraits, Diskussionen, Talk-Sendungen und Live-Übertragungen. Das fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird alle zwei Stunden wiederholt, wobei von Montag bis Freitag im Umfang jeweils 15 Minuten neu produziert und in das Programm eingefügt werden.

Das Programm „Steiermark 1“ wird seit 1997 von der Antragstellerin produziert und über Kabelnetz in der Steiermark verbreitet.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährige laufende Ausstrahlung des beantragten Programms und die langjährigen Erfahrungen des Geschäftsführers. Darüber hinaus sind mit der Programmproduktion sieben Mitarbeiter beschäftigt, die über Erfahrungen im Medienbereich verfügen. In finanzieller Hinsicht legt die Antragstellerin eine Planrechnung für die ersten vier Geschäftsjahre vor.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit rechtskräftigem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraumes Graz (MUX C Steiermark Ost). Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH über die Verbreitung des beantragten Programms „Steiermark 1“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der Verbreitung des Programms der Antragstellerin über Kabelnetz ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich in Bezug auf die Zulassung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH aus den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

Darüber hinaus haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz. Sämtliche an der Antragstellerin beteiligten natürlichen und juristischen Personen sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AMD-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Rundfunkveranstalterin und hat in finanzieller Hinsicht ein glaubhaftes Finanzkonzept für die ersten vier Geschäftsjahre vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 AMD-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung zu enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu eine Vereinbarung mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH über die Verbreitung des beantragten Programms „Steiermark 1“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 letzter Satz AMD-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 5 AMD-G handelt.

Da somit alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungswege

Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G sind das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgattung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Steiermark 1 TV GmbH & CO KG, Karlauer Gürtel 1/1/12, 8020 Graz, **per RSb**